

Förderrichtlinie des Kreises Soest zur Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge und Servicequalität im ÖPNV gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 24.10.2011; zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 18.12.2013

1 Zuwendungszweck

Der Kreis Soest gewährt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV.

Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV. Er gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten oder bereits vorhandene Standards nicht halten können.

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der Kreis Soest gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Zur Vermeidung von Überkompensationen bei pauschalen Förderfestbeträgen verlangt er eine Eigenbeteiligung des Verkehrsunternehmens.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV (Teil II) werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form dieser Förderrichtlinie oder als Zuwendung auf der Grundlage der VO 360/2012¹ oder für betraute Verkehrsleistungen auf der Grundlage eines vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 ff. VO 1370/2007 gewährt.
- 2.3 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, werden unter Beachtung der besonderen Hinweis- und Erklärungspflichten gemäß Art. 3 VO 360/2012 gewährt. Sie dürfen 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen, wobei De-

¹ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114/8 v. 26. April 2012.

minimis-Beihilfen, die von anderen Stellen gewährt werden, auch an verbundene Unternehmen, in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen werden müssen.

- 2.4 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Kreis Soest entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen sowie Förderschwerpunkte und Förderprioritäten nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die von der Zuweisung des Landes abhängen. Sobald die Rechts- und Finanzierungsgrundlagen für die Förderung feststehen, wird er in angemessener Frist die verfügbaren Haushaltsmittel für ein Kalenderjahr für die einzelnen Fördergegenstände in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt machen.
- 2.5 Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig an die Antragsteller ausgereicht.
- 2.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft und das VwVfG NRW.
- 2.7 Der Kreis Soest kann eine Förderung nach dieser Richtlinie auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
- 2.8 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 4 bis 7 dieser Förderrichtlinie verbindlich.

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen

3.1 Qualitätsstandards von Fahrzeugen

- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Ausstattungen gemäß Anlage 1, die im Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) und den folgenden zwei Jahren nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind sowie die Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen.
- 3.1.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Ausstattungen abdecken. Die durchschnittlichen Anschaffungskosten werden auf eine Betriebsleistung in Fahrplankilometer von 360.000 Kilometer je Fahrzeug verteilt. Die sich daraus ergebenden pauschalierten Fördersätze je Fahrplankilometer sind in der Anlage 1 ausgewiesen. Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) werden als pauschalierte Zuschläge zu den Fördersätzen gemäß Anlage 1 gefördert. Die Förderung erfolgt für höchstens 360.000 Fahrplankilometer je eingesetztem Fahrzeug.

- 3.1.3 Verkehrsunternehmen, die als Auftragnehmer Betriebsleistungen gemäß Nr. 3.3.2 erbringen und die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, wird auf Antrag eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen mit förderfähigen Ausstattungen gewährt. Für die Bemessung der Zuschusshöhe gilt Nr. 3.1.2 entsprechend; die Fördersätze sind in der Anlage 1 ausgewiesen.

3.2 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

- 3.2.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge.
- 3.2.2 Die Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Verkehrsunternehmen, das die Voraussetzungen der Nr. 4.1 erfüllt, im Kreis Soest mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 78 Monate alt sind. Die Förderung erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugalter gemäß Anlage 2 sowie gestaffelt nach Altersklassen (bis maximal 78 Monate).
- 3.2.3 Verkehrsunternehmen, die als Auftragnehmer Betriebsleistungen gemäß Nr. 3.3.2 erbringen und die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, wird auf Antrag eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen gewährt. Für die Bemessung der Zuschusshöhe gilt Nr. 3.2.2 entsprechend; die Fördersätze sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

3.3 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2

- 3.3.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Stadt-Niederflur-Linienbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse sowie Linien-Kleinbusse gemäß Definition des Nahverkehrsplans des Kreises und der Anlage 1. In Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen heranzuziehen. Eine Förderung erfolgt nur beim Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Anlage 8 (Kriterienkatalog).
- 3.3.2 Die Zuwendung erfolgt ausschließlich für Betriebsleistungen (Fahrplankilometer) im Linienverkehr auf dem Gebiet des Kreises Soest nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der Verordnung EWG Nr. 1073/2009 sowie nach § 43 PBefG, wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind. Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans übereinstimmen.

Die Betriebsleistungen dürfen in Abstimmung mit dem Aufgabenträger um diejenigen Betriebsleistungen gemindert werden, die ausschließlich im Linienverkehr an Schultagen erbracht werden. In Einzelfällen können weitere Betriebsleistungen auf Antrag und mit Zustimmung des Kreises Soest aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden, wenn dies mit dem Förderzweck vereinbar ist.

- 3.3.3 Die Voraussetzungen der Nrn. 3.1.1 und 3.2.2 sind jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. des Förderjahres mit der Antragstellung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Einzubeziehen sind alle Fahrzeuge, die

das Verkehrsunternehmen für Linienverkehre einsetzt, einschließlich der für Auftragsverkehre eingesetzten Fahrzeuge anderer Unternehmen. Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung maßgeblich; für die Berechnung des Alters sind nur volle Monate anzusetzen. Kann das Verkehrsunternehmen die Betriebsleistung in Fahrplankilometer je Fahrzeug nicht ohne erheblichen Zusatzaufwand ermitteln, kann es die Fahrplankilometer zzgl. notwendiger Leerkilometer zur Erbringung der Fahrplanleistung nachweisen; in diesem Falle kann der Kreis einen angemessenen, pauschalen Abschlag von der nachgewiesenen Kilometerleistung für die Leerkilometer machen. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

- 3.3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsleistungen mit Fahrzeugen, deren Anschaffung durch einen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gewährten Investitionszuschuss aus öffentlichen Kassen gefördert wurde; sie sind bei der Berechnung gemäß Nr. 3.2.2 zugunsten des Verkehrsunternehmens einzubeziehen. Der Kreis kann auf Antrag hiervon Ausnahmen gewähren, wenn eine Überkompensation nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen werden kann.
- 3.3.5 Die Zweckbindung der geförderten Fahrzeuge gemäß Nr. 3.1.3 und Nr. 3.2.3 beträgt 10 Jahre oder 600.000 Fahrplankilometer im Gebiet des Kreises. Für Linien-Kleinbusse beträgt sie 7 Jahre oder 300.000 Fahrplankilometer. Die zeitliche und laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf das antragstellende Verkehrsunternehmen. Die geförderten Fahrzeuge müssen zu 90 % für Betriebsleistungen gemäß Nr. 3.3.2 eingesetzt werden.
- 3.3.6 Für Vorhaben gemäß Nr. 3.1.3 und 3.2.3 erfolgt eine anteilige Förderung, wenn das geförderte Fahrzeug auch außerhalb des Gebietes des Kreises eingesetzt werden soll. Im Antrag hat das Verkehrsunternehmen anzugeben, auf welche Aufgabenträger welche Betriebsleistung entfallen sollen.
- 3.3.7 Die Förderung gemäß Nr. 3.1.3 und 3.2.3 erfolgt mit der Auflage, dass die geförderten Fahrzeuge während der Zweckbindung gemäß Nr. 3.3.5 mindestens eine Betriebsleistung von 20.000 Fahrplankilometern gemäß Nr. 3.3.2 erbringen. Wird ein Fahrzeug von mehreren Aufgabenträgern gefördert, muss es im Jahr der Zulassung mindestens 90 % und in den Folgejahren mindestens 75 % der in der Antragstellung für das Gebiet des Kreises angesetzten Betriebsleistung gemäß Nr. 3.3.2 erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreis eine geringere Betriebsleistung akzeptieren.

3.4 Servicequalität

- 3.4.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.2. Die förderfähigen Vorhaben und die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 3. Insbesondere werden gefördert:
 - a) Die Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß Nahverkehrsplan,
 - b) Sonderformen der Fahrgastinformation,
 - c) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus,
 - d) Schulbusbegleitung,
 - e) Marketingmaßnahmen,
 - f) Marktforschungsprojekte,
 - g) fahrzeugbezogene Maßnahmen.

Andere Vorhaben können im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des SPNV ist ausgeschlossen.

- 3.4.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

3.5 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung

- 3.5.1 Die Förderungen gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 dürfen kumuliert werden.

- 3.5.2 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Kassen von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den Kreis Soest im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen.

- 3.5.3 Der Kreis Soest kann ein Vorhaben, das sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt, teilweise für den auf sein Gebiet fallenden Anteil fördern.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die auf dem Gebiet des Kreises Linienverkehr gemäß Nr. 3.3.2 betreiben oder betreiben wollen und hierzu eine Genehmigung nach dem PBefG oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben. Die Förderungen gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 werden auch gewährt, wenn die Fahrzeuge von dritten Unternehmen (Auftragnehmer) im Auftragsverkehr für Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.2 von Genehmigungsinhabern oder Betriebsführern eingesetzt werden. Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Zuschüsse im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auch an die Auftragnehmer weitergeleitet werden und diese eine Erklärung zur Vorlage mit dem Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwendungsempfänger abgeben; die Nichterbringung dieses Nachweises ist bei der Prüfung der Voraussetzung der Nr. 3.2.2 für die Gesamtleistung mindernd zu berücksichtigen und führt zur Rückforderung der gewährten Zuschüsse. Der Zuwendungsempfänger stellt gegenüber dem Auftragnehmer sicher, dass dieser die Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid, soweit von ihm erbrachte Leistungen betroffen sind, beachtet. Die Pflichten und die Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Kreis Soest bleiben bei Leistungsbezügen von Auftragnehmern uneingeschränkt bestehen. Eine Förderung zur Verbesserung der Servicequalität kann auch Unternehmen oder Einrichtungen gewährt werden, die einen Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen bilden oder mit diesen kooperieren.
- 4.2 Auftragnehmer erhalten unmittelbare Zuwendungen gemäß Nr. 3.1.3 und Nr. 3.2.3 nach dieser Förderrichtlinie, wenn sie die Voraussetzungen zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß Art. 3 VO 360/2012 erfüllen.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Dokumentation über den Status der Linienverkehrsgenehmigungen gemäß Nr. 4.1 mit der Antragstellung oder Nachweis des Status als Auftragnehmer eines Verkehrsunternehmens gemäß Nr. 4.1 der Richtlinie in Form von entsprechenden Fahraufträgen, die den Förderanträgen beizufügen sind; eine Förderung gemäß Nr. 3.2.3 erfolgt nur, wenn der Kreis davon ausgehen darf, dass das Fahrzeug im Jahr der Förderung für Auftraggeber gemäß Nr. 4.1 eingesetzt wird, die die Anforderung gemäß Nr. 3.2.2 erfüllen,
- b) Anwendung des im Kreisgebiet geltenden, unternehmensübergreifenden Tarifs und der Beförderungsbedingungen einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW,
- c) Antragstellung gemäß Muster der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie,
- d) Mindesthöhe des Förderbetrags je Einzelförderung von 1.500 Euro,
- e) Anmeldung zum und Aufnahme in den Vorhabensplan gemäß Nr. 7.1. (Abweichungen von +/- 10 % bei der Beantragung für Betriebsleistungen oder +/- 20 % der beantragten Zuwendung bei Vorhaben gemäß Nr. 3.4.1 sind zulässig, größere Abweichungen können im Einzelfall aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse geduldet werden),
- f) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit,
- g) Entsprechende Nachweise und Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P, an ein Verkehrsunternehmen verkauft oder vermietet werden, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 3.3.2 und Nr. 4 im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Vermietung erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des Zuwendungsempfängers übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags oder Mietvertrages zu machen, der dem Kreis Soest im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Der Kreis Soest erlässt einen Änderungsbescheid an das kaufende oder mietende Verkehrsunternehmen. Dem Kreis Soest ist der Verkauf oder die Vermietung unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages oder Mietvertrages anzuzeigen.
- 6.2 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.1 statthaft.
- 6.3 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.4 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

7 Verfahren

7.1 Anmeldung der Vorhaben, Vorhabensplan

Ein geplanter Fahrzeugeinsatz gemäß den Nrn. 3.1 oder 3.2 oder eine Maßnahme (Vorhaben) gemäß den Nrn. 3.1.3, 3.2.3. und 3.4.1 ist von dem Verkehrsunternehmen bis zum 30.11. des dem Jahr zur Umsetzung des Vorhabens (Förderjahr) vorausgehenden Jahres beim Kreis anzumelden; auch Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, sind anzumelden. Hierfür ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Der Kreis erfasst die ordnungsgemäß und vollständig angemeldeten Vorhaben in einem Vorhabensplan, den er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Vorhabensplan begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Kreis Soest als Bewilligungsbehörde [Kreis Soest, Koordinierungsstelle Regionalentwicklung, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest] zu Beginn des Förderjahres – spätestens jedoch bis zum 31.03. des Förderjahres zu stellen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Anträge gemäß Nr. 3.3.3 sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Der Kreis bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags. Bei Vorhaben gemäß den Nrn. 3.1.3, 3.2.3 und 3.4.1 ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung das Vorhaben zu beginnen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW). Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Anträge für mehrere Vorhaben gemäß Nr. 3.4.1 durch ein Verkehrsunternehmen sollen zusammengefasst werden.

7.2.2 Der Kreis Soest kann Zuständigkeitsregelungen mit benachbarten Aufgabenträgern und ggf. deren Zweckverbänden für Vorhaben, die sich auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstrecken, treffen, die er in seinem Amtsblatt oder auf seiner Internetseite bekannt macht. Er leitet Anträge, für die er nach den getroffenen Regelungen nicht zuständig ist, an den zuständigen Aufgabenträger weiter und benachrichtigt den Antragsteller hierüber. Wird in den Zuständigkeitsregelungen ein federführender Aufgabenträger bestimmt, so ist dieser für die Prüfung des Antrags und des Verwendungsnachweises zuständig.

7.2.3 Ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nr. 7.2.1 Satz 2 ersichtlich, dass die für das Förderjahr verfügbaren Haushaltsmittel des Kreises nicht aufgebraucht werden, teilt er dies auf seiner Internetseite mit und gewährt eine Nachfrist für die Stellung von Anträgen nach dieser Förderrichtlinie.

7.2.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und die ANBest-P, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.

7.2.5 Die Zuwendung wird nach kaufmännischer Regel auf volle 100 Euro gerundet.

8 Förderung des Ausbildungsverkehrs

Werden die Haushaltsmittel des Kreises, die er aus den vom Land NRW zugewiesenen Finanzmitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Förderung nach dieser Richtlinie verwenden will, durch die Antragstellungen von Verkehrsunternehmen nicht aufgebraucht, kann der Kreis die Restmittel ganz oder teilweise für die Förderung des Ausbildungsverkehrs auf der Grundlage seiner Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich von ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Soest vom 14.12.2012 verwenden.

9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

9.1 Die Auszahlung der Zuwendung für den Fahrzeugeinsatz gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 erfolgt für das jeweilige Förderjahr in einem Betrag bis zum 31.05. des Folgejahres. Der Kreis kann auf der Grundlage der Anmeldung zum Vorhabensplan Vorauszahlungen im laufenden Förderjahr leisten; er kann diese von der Stellung von Sicherheiten abhängig machen (Abweichung von Nr. 7.1 VV zur LHO); in diesem Fall erfolgt bis zum 31.05. die Abrechnung der Zuwendung. Für Vorhaben gemäß Nr. 3.4 können Teilbeträge zur Deckung laufender Kosten ausgezahlt werden. Für Vorhaben gemäß Nrn. 3.1.3 und 3.2.3 und andere Vorhaben erfolgt eine Auszahlung auf der Grundlage von Anträgen auf Mittelabruf gemäß Formular der Anlage 6. Ein Mittelabruf muss bis zum 30.11. eines Förderjahres beim Kreis Soest eingegangen sein.

9.2 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel für Vorhaben gemäß Nrn. 3.1.3, 3.2.3 und 3.4 innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Zuwendungsempfänger den Kreis hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden. Für laufende Kosten (Betriebs- und Personalkosten) können die Auszahlungstermine in dem jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt werden (Ausnahme von Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO).

10 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsprüfung und -korrektur

10.1 Für den Verwendungsnachweis ist das Formular gemäß der Anlage 7 zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist für jede Zuwendung bis zum 30.06. des dem

Förderjahr folgenden Kalenderjahres beim Kreis Soest einzureichen. Für Zuwendungen gemäß Nrn. 3.1 und 3.2 ist der Nachweis mit der Antragstellung zu erbringen.

- 10.2 Der Zuwendungsempfänger weist dem Kreis Soest bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres die von ihm seit 2005 vereinnahmten und im Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB) jahresbezogen einschließlich Veränderungen in Vorjahren aufgrund der Einnahmenaufteilung nach, davon, soweit möglich, den auf das Kreisgebiet entfallenden Anteil. Der Kreis Soest kann weitere Nachweise fordern, wenn Umsatzsteigerungen feststellbar sind, die den allgemeinen Trend (Entwicklung der Gemeinschaftstarife gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) übersteigen, um die Nettomehrkosten (Kosten der Qualitätsmaßnahme ./ Zuwendung + Mehrerlöse aufgrund der Qualitätsförderung) festzustellen.
- 10.3 Abweichend von Nr. 10.2 können Verkehrsunternehmen, deren Linienverkehre gemäß Nr. 3.3.2 Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind (Betrabung), den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer testierten Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 gerecht wird.
- 10.4 Abweichend von Nr. 10.2 weisen Auftragnehmer durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nach, dass die Erlöse aus Fahraufträgen, für deren Erfüllung sie nach dieser Richtlinie geförderte Fahrzeuge einsetzen, zu keinen unangemessenen Gewinnen führen. Der Kreis kann Vorgaben zu dieser Nachweisführung machen und hat das Recht, eine eigenständige Überkompensationsprüfung durch einen Beauftragten, der zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, anlassbezogen oder stichprobenhaft, durchführen zu lassen. Das Verkehrsunternehmen hat hierzu Einsicht in die vom beauftragten angeforderten Unterlagen zu gewähren.
- 10.5 Übersteigen die Zuwendung und die Mehrerlöse die Kosten der Qualitätsmaßnahme, fordert der Kreis Soest den übersteigenden Betrag zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung in Anwendung von Nr. 9.2 Satz 3 zurück.
- 10.6 Auftragnehmer, die eine Zuwendung gemäß Nr. 4.2 erhalten haben, sind verpflichtet, den zweckentsprechenden Einsatz eines geförderten Fahrzeugs während der Dauer der Zweckbindung nach Nr. 3.3.5 nachzuweisen. Dies erfolgt anhand des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen.

11 Schlussbestimmungen, Anlagen

- 11.1 Diese geänderte Förderrichtlinie tritt zum 01.01. 2014 in Kraft und gilt erstmals für Vorhaben des Förderjahres 2014.
- 11.2 Die Förderrichtlinie und ihre Anlagen sollen zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere geänderte gesetzliche Fahrzeugstandards, fortgeschrieben werden.
- 11.3 Anlagen

Diese Förderrichtlinie hat folgende Anlagen:

- Anlage 1: Fahrzeugausstattungen und Fördersätze
- Anlage 1.1: Berechnungsgrundlage Betriebsmehrkosten
- Anlage 2: Fördersätze für den Einsatz von jungen Fahrzeugen
- Anlage 2.1: Berechnung der Cent-Beträge pro km bei verschiedenen Bus-Typen
- Anlage 3: Vorhaben zur Verbesserung der Servicequalität und Fördersätze
- Anlage 4: Anmeldung eines Vorhabens zur Aufnahme in den Vorhabensplan
- Anlage 4.1 Vorhabensplan
- Anlage 5: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 5.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nr. 4.2
- Anlage 6: Antrag auf Mittelabruf
- Anlage 6.1: Rechtsbehelfsbelehrung
- Anlage 6.2: Empfangsbestätigung
- Anlage 7: Verwendungsnachweis
- Anlage 7.1 Verwendungsnachweis Auftragsunternehmer
- Anlage 8: Technischer Ausstattungsstandard von Fahrzeugen (**Kriterienkatalog**)

11.4 Ausnahmeregelung

Für Beschaffungsmaßnahmen von Auftragnehmern gemäß Nr. 3.1.3 im Förderjahr 2014 wird die Frist zur Anmeldung zum Vorhabensplan bis zum 31.01.2014 verlängert.

Soest, 18.12.2013

gez.
Eva Irrgang
Landrätin